

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Achte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Donnerstag den 6. Dezember 1894

[urn:nbn:de:bsz:31-301634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301634)

## Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 6. Dezember 1894.

Vormittags 9 Uhr.

Zunächst tritt zusammen die

### dritte Sitzung der Steuersynode.

Anwesend sämtliche gewählte weltliche Abgeordnete, mit Ausnahme des beurlaubten Abgeordneten König, und die sechs geistlichen Mitglieder; am Tische des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser, die Oberkirchenräte Bujard, Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Gegenstand der Tagesordnung ist der Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr. Der Präsident stellt zunächst fest, daß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892, Artikel 8 u. 10 Genüge geschehen sei, indem sowohl der Großh. Staatsregierung Kenntnis von der Gesetzesvorlage und von der stattfindenden Verhandlung gegeben sei, als auch sämtliche Mitglieder der Steuersynode zu dieser Verhandlung berufen und mehr als zwei Drittel derselben anwesend seien.

Namens des Ausschusses der Steuersynode erstattet sodann der Abgeordnete Helm Bericht über den Gesetzentwurf und kommt zu dem Antrage:

Die Steuersynode wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen.

Der Präsident der Synode und der Abgeordnete Dr. Lamey verbreiten sich zunächst über die Zuständigkeit der Steuersynode und der Vollsynode inbetreff des vorliegenden Gesetzentwurfes. Der letztere beantragt, im Hinblick auf Artikel 5 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892, auch noch zu den Gesetzentwürfen über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer, über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und über die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden die Zustimmung der Steuersynode auszusprechen. Der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser erklärt sich hiermit einverstanden. In gleichem Sinne äußert sich der Abgeordnete Salzer.

In der allgemeinen Erörterung des Gesetzentwurfes geben zunächst die Abgeordneten Rempel und Laur den Bedenken Ausdruck, welche der Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer entgegenstehen. Demgegenüber treten warm für die Kirchensteuer ein die Abgeordneten Dr. Kiefer, Stein, Salzer, Roth und Dr. Lamey.

Hierauf werden zunächst die einzelnen Paragraphen und sodann der ganze Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Ebenso findet der vom Abgeordneten Dr. Lamey beantragte Zusatz, welcher nach einer Bemerkung des Oberkirchenrats Ganz die Fassung erhält:

„Die Steuersynode erklärt schließlich mit Bezug auf Artikel 5 und 22 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., soweit nötig ihren Beitritt zu der Zustimmung der Generalsynode zu den Gesetzentwürfen, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr., die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen

Landeskirche in Baden betr., und die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr.“

die einstimmige Zustimmung der Steuersynode.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Die Steuersynode wird um 11 Uhr geschlossen. Es folgt nun die Sitzung der

#### **Vollsynode.**

Abwesend ist außer dem Abgeordneten König auch der Abgeordnete Böffel wegen eines Todesfalles in seiner Familie. Am Tische des Oberkirchenrats sind anwesend der Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stöffer, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Schmidt, Busard, Ganz und Schenk.

Der Präsident teilt die Beschlüsse der Steuersynode mit, welche in deren dritter Sitzung gefaßt wurden. Da der Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr. auch Bestimmungen enthält, welche der Genehmigung der Vollsynode unterstehen, so berichtet hierüber Namens des Finanzausschusses der Abgeordnete Helm und stellt folgenden Antrag:

Die Generalsynode wolle gemäß § 79, Ziff. 6 der Kirchenverfassung die Einnahmen und Ausgaben im Betrage von 1685324 M. nach Maßgabe des vorliegenden, von der Steuersynode, soweit erforderlich, genehmigten Voranschlags bewilligen, und dem Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr., ihre Zustimmung erteilen.

Die Synode verzichtet auf eine Abstimmung über die einzelnen Bestimmungen und nimmt den ganzen Gesetzentwurf einstimmig an.

Hierauf geht man zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Ausschusses II über die Eingabe des Pfarrers Schwarz in Binau an die Generalsynode, seine Entlassung aus dem Kirchendienst betr. Der Abgeordnete D. Helbing erstattet Bericht und führt aus, daß ein Eingehen auf den speziellen Fall aus bereits in der IV. Sitzung vom 29. November ausgeführten Gründen nicht angemessen sei, daß dagegen die prinzipiellen Gesichtspunkte bereits in jener Sitzung zur Sprache gekommen seien und beantragt Namens des Ausschusses: Die Zuschrift des Pfarrers Schwarz den Akten der Generalsynode beizufügen, so daß jedes Mitglied der Generalsynode Einsicht davon nehmen kann. Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Eingabe des Herrn Menzer in Neckargemünd, die Aufführung des Gustav-Adolf-Festspiels in der Kirche betr. \*) Der Abgeordnete D. Helbing erstattete Namens des Ausschusses II hierüber Bericht. Zunächst weist er nach, daß die formelle Behandlung der Sache seitens des Oberkirchenrats, über welche die Eingabe gleichfalls Beschwerde führt, nicht zu beanstanden sei. Zur Sache selbst führt er aus:

Es ist mir persönlich ein Bedürfnis, es ist auch im Sinne Ihrer Kommission, und ich bin überzeugt, zugleich im Sinne unserer ganzen Versammlung, wenn ich hier öffentlich erkläre, daß das Interesse an solchen Festspielen, welches in unseren evangelischen Gemeinden erwacht ist, unsere Billigung durchaus findet. Wir sehen ein schönes Zeichen wiedererstarbten religiösen Bewußtseins und religiösen Lebens darin, daß man seit der 400jährigen Jubelfeier der Geburt Martin Luthers der Männer lebhafter gedenkt, denen die evangelische Kirche ihr Bestes verdankt und daß man dieses Gedächtnis in allerhand festlichen Veranstaltungen zum Ausdruck bringt. Zu diesen hochverdienten Männern, verehrte Herren, gehört zweifellos auch Gustav Adolf.

\*) Mit Erlaß vom 5. Oktober 1894, Nr. 9756 hatte der Oberkirchenrat die Einräumung der Kirche in Neckargemünd zur Aufführung des Gustav-Adolf-Festspiels von Prof. Thoma für unzulässig erklärt.

Sie wissen, daß auf den nächsten Sonntag für unsere ganze evangelische Landeskirche eine Art Festfeier, ein Festgottesdienst, kirchenobrigkeitlich angeordnet worden ist, um unsere Gemeinde zu erinnern an das, was die evangelische Kirche von unserem Gustav Adolf empfangen hat. Man mag ja über ihn und über das spätere Auftreten der Schweden in unserem Vaterlande während des 30jährigen Kriegs denken, wie man will; daß die evangelische Kirche in Deutschland vor dem 25. Juni 1630 am Rande des Untergangs gestanden hat, und Gustav Adolf es gewesen ist, der sie von diesem Untergange gerettet hat, und daß, wenn es heute noch eine evangelische Kirche giebt in unserm Vaterland, wir das nächst Gott nicht zum geringsten Teile ihm zu danken haben, das sind Thatsachen, die sich nicht aus der Welt schaffen lassen. Wenn man daher in einer Gemeinde, wie in Redargemünd geschehen ist, davon auch ergriffen ist und dieser Empfindung in festlicher Veranstaltung einen sichtbaren und hörbaren Ausdruck zu verleihen sucht, so ist das schön und wir können es nur vollkommen billigen. Wir begreifen nicht minder, daß, wenn eine solche Veranstaltung mit einem Male durchkreuzt wird von einer behördlichen Entscheidung, auf welche man nicht gerechnet, weil man eben nicht genügend überlegt hatte, das sehr unangenehm berühren muß. Aber, hochverehrte Herren, an der Sache selbst, um die es sich handelt, kann das doch nichts ändern! Nach der materiellen Seite handelt es sich ja um die Frage, ob solche Festspiele, wie sie innerhalb des letzten Jahrzehnts in nicht ganz kleiner Zahl veröffentlicht worden sind, in der Kirche zulässig erscheinen! Ist die Kirche der Ort, wo man dieselben aufzuführen hat, oder nicht? Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß schon in Betreff der Lutherfestspiele die Meinung in dieser Hinsicht keine ganz ungeteilte ist. Es giebt Leute, es giebt auch in unserer badischen Landeskirche Leute, welche der Meinung sind, daß z. B. das Lutherfestspiel von Herrig eigentlich doch nicht ganz in die Kirche passe, es giebt ein Lutherfestspiel — und es ist das bedeutendste von allen — dasjenige von Otto Devrient, von dem Jedermann trotz seines hohen Wertes sagen muß, in die Kirche gehört es nicht, kann es gar nicht passen. Also schon in Bezug auf die Lutherfestspiele ist die Meinung eine geteilte. Aber, hochverehrte Herren, hier haben wir es nicht mit einem Lutherfestspiel zu thun, sondern mit einem Gustav-Adolf-Spiele, und zwischen diesen beiden ist denn doch ein himmelweiter Unterschied. Wenn wir die Aufführung eines Lutherfestspiels in der Kirche billigen, — und die Mehrheit steht ja auf diesem Standpunkte — dann geschieht das, weil wir uns sagen, es handelt sich bei allen diesen Lutherfestspielen doch in der Hauptsache um religiöse Momente, um die Entwicklung Luthers zum Reformator, um sein Auftreten vor Kaiser und Reich zum Zwecke der Verteidigung dessen, was er gesprochen und was er geschrieben hatte, um den ungeheuren Einfluß, den er ausgeübt hat auf unser ganzes Gemeindeleben im weitesten Sinne. Diese Dinge hängen mit der Kirche so genau zusammen, daß man auch eine dramatische Darstellung derselben in der Kirche grundsätzlich ganz gewiß nicht verwerfen kann, sondern man wird zugestehen müssen, die Kirche ist für die Darstellung solcher Gedanken in dramatischer Form ein ganz geeigneter Ort. Um was handelt es sich denn aber eigentlich nun bei Gustav Adolf und einem Festspiele, das ihn zum Gegenstande hat? Auch um etliche religiöse Momente, aber in der Hauptsache um Krieg, um Schlachten und um den Eindruck, den diese kriegerischen Vorgänge und diese Schlachten dann wieder in kleineren persönlichen Kreisen, z. B. in der Familie des Königs und bei denjenigen, die mit ihr in Berührung standen, hervorgerufen haben. Die Darstellung bloßer kriegerischer Vorgänge, eine Darstellung, die auf Schlachten zielt, und was sonst damit zusammenhängt, kann aber doch nun ganz gewiß, auch wenn religiöse Momente damit in Verbindung stehen, nicht ein Gegenstand sein, der sich zu Aufführungen in der Kirche eignet.

Im Jahre 1891, wo ein verwandter Gegenstand hier in der Generalsynode behandelt worden ist mit Bezug auf den Bescheid des Oberkirchenrats vom Jahre 1889, ist darauf hingewiesen worden, daß es eben eine Grenzlinie gebe zwischen dem, was in die Kirche paßt, und was nicht in die Kirche paßt, daß diese Grenzlinie zuweilen etwas fließend und nicht ganz klar zu erkennen sei, daß aber nichtsdestoweniger darauf bestanden werden müsse, sie ist vorhanden, und es ist auf sie in jedem Einzelfalle Rücksicht zu nehmen.

Das eben ist der Grund, hochverehrte Herren, weshalb die Kirchenbehörde in dem schon erwähnten Bescheide verlangt hat, daß in jedem einzelnen solchen zweifelhaften Falle ihre Entscheidung eingeholt werden müsse. Sie hat nun in Beziehung auf das Gustav-Adolf-Spiel den bewußten Beschluß gefaßt. Ihre Kommission ist in ihrer großen Mehrheit der Ansicht, daß sie mit diesem Beschlusse durchaus das richtige getroffen hat. Es ist natürlich, daß eine Gemeinde, in welcher der Eifer für die Aufführung eines solchen Festspiels die Gemüter beherrscht, und welche im Augenblicke keinen anderen Ort zu besitzen glaubt, als die Kirche, daß eine solche Gemeinde nicht so ruhig und klar sieht und urteilt, wie diejenigen, die nicht dabei interessiert sind, sondern lediglich auf die Grundsätze Rücksicht nehmen, die sie zu vertreten haben. So hat sich in materieller Hinsicht zwischen der Entscheidung des Oberkirchenrats und den Wünschen der Neckargemünder ein Gegensatz herausgestellt, welcher nun auch zu der Eingabe des Herrn Konjul Menzer an die Generalsynode Veranlassung gegeben hat. Ihre Kommission ist aber, wie Sie aus meiner Darlegung entnommen haben werden, der Meinung, daß weder in formaler, noch materialer Hinsicht die Kirchenbehörde anders habe verfahren können. Sie bedauert, daß daraus den Neckargemündern Unzuträglichkeiten erwachsen sind. Aber sie kann hier, wo es sich darum handelt, eine Entscheidung nun auch Ihrerseits herbeizuführen, Ihnen keinen anderen als folgenden Antrag zur Gutheißung unterbreiten: Die Generalsynode geht unter Billigung der von dem Oberkirchenrat getroffenen Entscheidung zur Tagesordnung über.

Nachdem sich die Abgeordneten Fischer und Dr. Kiefer über den Gegenstand geäußert, wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Dekans Einwächter, Konfirmandenfälle betr.: „Die Generalsynode möge hohen Oberkirchenrat ersuchen: Da die Benützung eines Schullokals für den Konfirmandenunterricht bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung von der Kirche rechtlich nicht in Anspruch genommen werden kann, vielmehr nur geduldet erscheint und immer mehr mit Unzuträglichkeiten zum Schaden dieses Unterrichts verbunden ist, wolle der Oberkirchenrat möglichst hinwirken, bezw. bei Pfarrhausneubauten bestehen auf Herstellung von Konfirmandensälen, um zugleich eine Stätte für die Kirchengemeinden zu gewinnen, worin die erwachsene Jugend zum Behuf ihrer religiös-sittlichen Förderung, patriotischen Anregung und Behütung vor drohenden Gefahren gesammelt werden kann.“

Namens des Ausschusses II erstattet Abgeordneter D. Helbing über diesen Antrag folgenden Bericht: Ich brauche kaum zu erwähnen, daß die Kommission diesem Antrage durchaus sympathisch gegenübersteht. Wenn eine Gemeinde in unserem Lande einen hübschen Konfirmandensaal hätte, wer würde sich nicht darüber freuen? Es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß die Auffindung der geeigneten Lokale zur Erteilung unseres Konfirmandenunterrichts seit einer Reihe von Jahren auf gewisse Schwierigkeiten stößt. Ich glaube indes, daß diese Schwierigkeiten draußen auf dem Lande in nur geringem Maße vorhanden sind. An den meisten Orten, nicht in der Pfalz, aber sonst, fallen ja die politische und die kirchliche Gemeinde im wesentlichen zusammen, dieselben Personen haben also dann gewöhnlich auch über das Schulhaus zu befinden. Warum sich diese Personen nicht sollten einigen können, ist nicht ersichtlich. Die Schwierigkeiten, ein geeignetes Lokal für die Erteilung des Konfirmandenunterrichts zu bekommen, sind hauptsächlich nur in größeren Städten vorhanden. Es hat sich das z. B. in Karlsruhe seit einer Reihe von Jahren herausgestellt. Man hat hier deshalb die Erstellung von eigenen Konfirmandensälen ins Auge fassen müssen. Natürlich könnten wir uns nur freuen, wenn in jeder Gemeinde ein solcher Saal vorhanden wäre. Dazu wird es aber wohl schwerlich kommen. Im übrigen meine ich, man sollte nicht zu viel reden von der Trennung der Kirche vom Staat, und der Kirchengemeinde von der politischen Gemeinde. Es ist richtig, daß in wichtigen Punkten eine solche stattgefunden hat. Aber wir können nicht annehmen, geschweige denn wünschen, daß sie immer noch völliger und bis in die letzten Konsequenzen, also auch bis zu einer gänzlichen Scheidung der für kirchliche und weltliche Zwecke dienenden Lokale durchgeführt werde. Wo dagegen ein wirklich dringendes

Bedürfnis vorliegt, da wird demselben ohne Zweifel genügt werden müssen. Eine andere Frage ist, wie das am zweckmäßigsten zu geschehen habe.

Der Herr Antragsteller geht von der Voraussetzung aus, daß ein solcher Saal immer in Verbindung gebracht werden müßte mit dem Pfarrhaus. Er denkt sich die Sache so, daß entweder an die vorhandenen Pfarrhäuser ein Anbau gemacht oder bei Neubauten ein Plan nicht bloß für die Wohnung des Pfarrers, sondern gleich auch für einen Konfirmandensaal entworfen wird. Ihre Kommission teilt diese Anschauung nicht. Sie hat zwei Gründe dafür. Sie ist einmal der Meinung, daß, wenn man den Konfirmandensaal mit dem Pfarrhaus verbindet, so daß dieses gleichzeitig die Wohnung des Geistlichen und den Konfirmandensaal umschließt, der letztere nicht diejenige Geräumigkeit und überhaupt nicht die Eigenschaften erhalten kann, welche erwünscht sind, damit er auch zu andern wichtigen Gemeindezwecken verwendbar wird. Der andere Grund ergiebt sich aus dem Gesagten von selbst. Wir glauben, daß, was wir nach der Lage unserer Kirche in der Gegenwart, wie zu ihrer gefegneten Weiterentwicklung nötig haben, nicht einzelne Säle sind, in denen der Geistliche Konfirmandenunterricht erteilen kann, sondern, um einen bekannten Ausdruck zu gebrauchen, Gemeindehäuser, Häuser, in denen der Konfirmandensaal seine Stelle fände, in denen aber zugleich auch z. B. die Kleinkinderschule ihre Heimstätte erhalten könnte, in welchen außerdem die Wohnung für die Kinderlehrerin, die Wohnung für die Gemeinde-Krankenschwester, kurz alles das untergebracht würde, was zur Entfaltung eines Gemeindelebens, wie wir es heute wünschen, dienlich ist. Ob Sie nun aber einen Konfirmandensaal oder ein Gemeindehaus erstreben, zu beiden gehört Geld, und die wichtigste Frage in dieser Angelegenheit ist durchaus nicht: Was soll der Oberkirchenrat thun, soll er noch mehr thun, als was er bisher gethan hat, oder soll die Generalsynode ihn ersuchen, daß er etwas anderes thue? sondern: Woher nimmt man das Geld? Es ist nichts damit gethan, wenn man den Oberkirchenrat auffordert, die Erstellung von Konfirmandensälen bei Neubauten als Grundsatz zu befolgen. Bekanntlich ist der Baupflichtige für die Pfarrhäuser entweder das Domänenärar oder ein Kirchenfond. Beide haben in keiner Weise die Pflicht, Pfarrhäuser mit Konfirmandensälen zu errichten, sondern nur Häuser, die als geeignete Wohnung des Geistlichen dienen können. Wenn man den Baupflichtigen eine weitergehende Zumutung stellt, werden sie sich ablehnend verhalten, und von ihrem Standpunkte aus mit Recht. Was bleibt sonach dem Oberkirchenrat übrig, als daß er die Gemeinde auffordert, selbst einen Beitrag zu leisten, damit der Bau des Pfarrhauses mit Konfirmandensaal ausgeführt werden kann. Nun ist es kein Geheimnis, das kann Ihnen der Oberkirchenrat sagen und das können Ihnen die Kollegen vom Lande bestätigen, daß die Gemeinden, welche zur Ausbringung der nötigen Summen für solche Gebäude bereit wären, zu zählen sind. Wo man die örtliche Kirchensteuer eingeführt hat, wie man es, obwohl zunächst aus andern Gründen hier und in andern größeren Städten thun mußte, hat man den geeigneten Weg zur Erledigung der Frage gefunden. Aber diese Einführung einer örtlichen Kirchensteuer will doch, zumal auf dem Lande, sehr reiflich erwogen sein, während ohne sie die Mittel zur Errichtung der gemeinten Säle kaum zu gewinnen sein würden. Es wollte uns deshalb erscheinen, daß, wenn man eine Art Ermunterung aussprechen will, diese viel richtiger an unsere Gemeinden zu adressieren wäre, als an den Oberkirchenrat. Das ist natürlich zunächst nicht Sache eines Beschlusses dieses Hauses, aber es ist der Grund, weshalb Ihre Kommission dem Antrage, so sympathisch sie ihm auch gegenübersteht, doch in seinem vorliegenden Wortlaute nicht zuzustimmen in der Lage ist. Wie bereits gesagt, wünschen wir nicht sowohl Konfirmandensäle als vielmehr Gemeindehäuser, und weil wir der Meinung sind, daß der Oberkirchenrat in der gedachten Richtung bereits gethan hat, was in seinen Kräften stand, so schlagen wir Ihnen folgenden Antrag zur Genehmigung vor:

In Erwägung, daß der Oberkirchenrat die Erstellung von Konfirmandensälen schon bisher nach Kräften gefördert hat, daß aber das vorhandene Bedürfnis nicht sowohl auf solche Anbauten an Pfarrhäuser, als vielmehr auf die Gewinnung von eigenen Ge-

meindehäusern weist, beschließt die Synode, den eingebrachten Antrag der Kirchenbehörde zur Kenntnissnahme zu überweisen.

In der Erörterung rechtfertigt zunächst der Abgeordnete Einwächter seinen Antrag, erklärt sich jedoch mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden.

Prälat D. Doll führt unter anderem aus: Die Kirchenbehörde ist vollständig einverstanden mit dem, was der Herr Berichterstatter zu Gunsten der Gemeindehäuser und Konfirmandensäle gesagt hat und mit dem, was Herr Dekan Einwächter über den großen Wert von Versammlungsräumlichkeiten für die Weiterbildung unserer Jugend aussprach. Pfarrhäuser, in denen Konfirmandensäle bestehen, sind meines Wissens nur drei, in Offenburg, bei der Ludwigskirche in Freiburg und in St. Georgen, vorhanden. Eigene Konfirmandensäle sind ganz besonders wünschenswert für Gemeinden, wie St. Georgen, wo von 5—6 verschiedenen Filialen stundenweit die Konfirmanden zusammenkommen. Dieselben finden im Schulhause, wenn sie mit nassen, erkältesten Füßen ankommen, keinen geeigneten Platz, wo sie sich aufhalten können, bis ihr Unterricht beginnt, sie müssen also frierend vor der Thüre des Schulhauses stehen. Derartige Säle können aber auch im Hofe des Pfarrhauses oder sonst wo im Orte errichtet werden. Gemeindehäuser, die zugleich dem Konfirmandenunterrichte dienen, besitzen wir in Sedenheim, angestrebt sind solche auf dem Lande auch in Kirchheim und Eichtetten, und es wird höchstwahrscheinlich auch in Freiburg ein solches Gemeindehaus errichtet, das den verschiedenen von dem Herrn Berichterstatter angegebenen Zwecken dient. Sie sehen, daß es bis jetzt nur eine kleine Zahl von Konfirmandensälen in Gemeindehäusern giebt. Sie sind mit uns allen wohl einverstanden, die wir in der Angelegenheit das Wort ergriffen haben, wie außerordentlich wünschenswert es ist, daß unsere Gemeinden noch mehr Verständnis und Opferwilligkeit für die Erstellung solcher Gebäulichkeiten bekommen.

In diesem Sinne begrüße ich, daß der Antrag, der gestellt wurde, mit der Erklärung, die der Herr Berichterstatter abgegeben hat, der Oberkirchenbehörde zur Kenntnissnahme überwiesen wird, begrüßt es weiter die Kirchenregierung mit Gemugthuung, wenn die Generalsynode den Landgemeinden gegenüber ausspricht, es ist höchst wünschenswert, daß die Gemeinden noch opferwilliger werden zur Erstellung von Konfirmandensälen. Es fehlt an dieser Bereitwilligkeit selbst noch da, wo die Anregung dazu gegeben ist. Es ist eben jetzt in einer ziemlich vermögenden Gemeinde unseres Landes ein Pfarrhaus fertiggestellt worden, wo der Oberkirchenrat wiederholt gemahnt hat, es möge die Gemeinde ein kleines Opfer bringen, um auch einen Konfirmandensaal zu erstellen, und die Gemeinde hat unter der Einwirkung des Lehrers, wenn ich nicht irre, sich geweigert, das zu thun, und es konnte daher der Wunsch nicht erfüllt werden. Daß die Baupflichtigen solche Bauten nicht auf ihre Kosten vornehmen können, auch nicht in Oekonomiegebäuden und im Hofraum, versteht sich eigentlich von selbst. Es kommt auf die Bereitwilligkeit und Opferwilligkeit der Gemeinden an, solche Säle zu erstellen. Ich habe Offenburg, Freiburg und St. Georgen angeführt, wo solche Säle im Pfarrhause selbst sich als zweckmäßig erwiesen haben, es wird aber die Einfügung in das Pfarrhausgebäude in den wenigsten Fällen möglich sein, denn wenn ein solcher Saal errichtet werden soll, der Unterrichtszwecken dient, so muß er mit denjenigen Erfordernissen von Licht und Höhe, welche einmal für unsere Unterrichtsanstalten jetzt aus sanitätspolizeilichen Gründen verlangt werden, hergestellt werden. Das läßt sich im Pfarrhause, wo die Stockwerke zugleich Wohnzimmer enthalten, nicht leicht machen. Es werden also solche Konfirmandensäle, sofern nicht ein eigenes Haus gebaut wird, meist entweder im Oekonomiegebäude, oder in einem Anbaue an das Pfarrhaus erstellt werden müssen. Ich darf schließlich seitens des Oberkirchenrats aussprechen, daß wir hoffen, es werde das Botum der Generalsynode zu Gunsten von kirchlichen Gemeindehäusern und Konfirmandensälen auch draußen in den Gemeinden des Landes einen Widerhall finden.

An der Besprechung beteiligten sich ferner die Abgeordneten Dr. Kiefer, Reimold und nochmals der Antragsteller. Der Antrag des Ausschusses findet einstimmige Annahme.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Generalsynodalausschusses. Da eine Verständigung über die Wahl nach Mitteilung des Abgeordneten D. Helbing erzielt ist, und die Generalsynode mit der Vornahme dieser Wahlen mittelst Zurfes einverstanden ist, werden durch Zurf einstimmig als Mitglieder des Generalsynodalausschusses gewählt die Abgeordneten:

Professor D. Wassermann in Heidelberg,  
Militäroberpfarrer Fingado in Karlsruhe,  
Geheimer Regierungsrat Salzer in Emmendingen,  
Stadttrat Dürr in Karlsruhe,

auf gleiche Weise ebenfalls einstimmig als Ersatzmänner die Abgeordneten:

Kirchenrat Greiner in Mannheim,  
Dekan Ruchhaber in Mannheim,  
Senatspräsident Dr. v. Stösser in Karlsruhe,  
Gutsbesitzer Stein in Rudach.

Präsident: Mit dem Vollzuge dieser Wahl sind wir zum Schluß unserer Aufgabe gelangt. Diese Aufgabe bestand in der Beratung und Beschlußfassung über 10 Vorlagen des Kirchenregiments, worunter 7 Gesetzentwürfe, über 11 Bittschriften und über 9 sonstige Anträge. Wir bedurften hiezu, abgesehen von zahlreichen vorbereitenden Sitzungen der bestellten Ausschüsse, 8 Sitzungen der Voll- und 3 Sitzungen der Steuersynode. Diese Sitzungen nahmen 14 Tage in Anspruch, eine verhältnismäßig kurze Zeit im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der uns gestellten Aufgabe. Dieses erfreuliche Ergebnis ist dem unermüdblichen Fleiße der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse, insbesondere der Herren Berichterstatter, sowie der Umsicht der Ausschußvorstände, nicht minder aber auch der Selbstbeherrschung der Herren Synodalen bei den Hauptverhandlungen zu verdanken, so daß bei aller Gründlichkeit der Vorbereitung und endlichen Beratung doch eine uns allen willkommene Zeitersparnis in Erledigung unserer Arbeiten erzielt wurde. Hiernach schließt sich diese Generalsynode ihren Vorgängerinnen würdig an.

Ihr äußeres Bild hat zwar insofern eine unliebfame Veränderung erfahren, als wir an dieser Stelle unsern ehrwürdigen Alterspräsidenten vermißten. Herr Geh. Rat Dr. Lamey glaubte seine Wiederwahl zum Präsidenten aus Gesundheitsrücksichten ablehnen zu sollen; indeß sollte ich fast meinen, daß das nicht der eigentliche oder einzige Ablehnungsgrund war, vielmehr scheint mir im Hinblick auf die rege Thätigkeit des verehrten Herrn in den Ausschüssen, wie hier in diesem Saale, bei ihm der Wunsch und das Bedürfnis nach einer erhöhteren Arbeit, als ihm diese Stelle hier gestattet hätte, obgewaltet zu haben, und ist er, wenn auch wie wir alle seit der letzten Generalsynode um zwei Jahre älter geworden, doch der alte Lamey geblieben, der seine reichen Kräfte mit Freude und Hingebung in den Dienst der ihm und uns teuern Landeskirche zu stellen pflegt. Während diese Veränderung des Bildes schon heute sichtbar ist, so steht uns noch eine andere für die Zukunft bevor. Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Wir haben im Laufe unseres Hierseins die Nachricht bestätigt gehört, daß Herr Prälat D. Doll wirklich beabsichtigt, mit Ende dieses Jahres aus dem Oberkirchenrat zu scheiden; gleichfalls aus Gesundheitsrücksichten. Das thut uns doppelt leid! Wir alle, hochwürdige, hochgeehrte Herren, hätten wahrlich dem Herrn Prälaten, welcher seit dem Jahre 1861 eines der hervorragendsten und verdienstvollsten Mitglieder der Synode ist und sein hohes Amt seit Sommer 1877 in segensreichster Arbeit und mit bewunderungswerter Würde bekleidet, die volle Erhaltung seiner Gesundheit, die trotz aller mühevollen Überbürdung kaum zerstörbar erschien, von Herzen gewünscht und ist gewiß Niemand unter uns, der es nicht aufrichtig bedauert, den Herrn Prälaten D. Doll aus dem Oberkirchenrat scheiden zu sehen, zugleich aber auch freudig und vertrauensvoll hofft, daß sein so ersprießliches Wirken in der Generalsynode gleichwohl irgendwie wird wiedergewonnen werden.



Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ein wichtiger Wendepunkt in der Thätigkeit der Generalsynode ist in dieser Tagung eingetreten. Während wir bisher über alle zur Zuständigkeit der Generalsynode gehörigen Angelegenheiten in einer, der gleichen Versammlung zu beraten und zu beschließen hatten, ist nun in Folge des staatlichen Gesetzes vom 10. Juni 1892 und der darauf beruhenden neuen Bestimmung der Kirchenverfassung § 61a insofern eine Scheidung bewirkt, daß nur ein bestimmter Teil der Generalsynode über allgemeine Kirchensteuern und deren Verwendung zu beschließen hat, die übrigen Angelegenheiten aber der Bollsynode verblieben sind. In der Sache, wenn auch nicht in der, seiner Zeit bei Schaffung der Kirchenverfassung gedachten, Form ist es nun dahin gekommen, daß unsere Landeskirche für ihre allgemeinen Bedürfnisse im Wesentlichen selbst, insbesondere auch durch Kirchensteuern, aufzukommen hat. Die Zeit, da wir aus den Schätzen, welche unsere frommen und opferfreudigen Vorfahren zu kirchlichen Aufwendungen gestiftet und gesammelt haben, zehren konnten, ist längst vorüber; seit Jahren ist eine bedenkliche Einziehung eingetreten, und ist es nun unsere entschiedene Pflicht, aus eigenen Kräften mit dem gleichen frommen und treuen Sinne, wie unsere Vorfahren, nicht nur jenem Übelstande und der Gefahr einer allmählichen Aufzehrung des Kirchenvermögens abzuwehren, sondern auch der Kirchenverwaltung die Mittel zu bieten, welche erforderlich sind, um bisher unbefriedigten dringenden Bedürfnissen endlich gerecht zu werden.

So waren die meisten Mitglieder der Generalsynode in zweifacher Eigenschaft thätig; sie wirkten aber einmütig zu dem Ergebnis zusammen, das uns mit Befriedigung erfüllt.

Die nächste Grundlage zu dieser Befriedigung hat die oberste Kirchenbehörde selbst gegeben. Aus ihren Vorlagen, insbesondere den jeweils mit Einstimmigkeit und ohne nennenswerte Abänderung gebilligten Gesetzesentwürfen, haben wir wiederholt die wohlthuende Wahrnehmung gemacht, daß der Oberkirchenrat im rechten Geiste unserer Evangelisch-protestantischen Kirche und der bestehenden Gesetze, sowie in richtiger Erkenntnis der obwaltenden Verhältnisse, mit Umsicht, Gerechtigkeit und Wohlwollen seines hohen Amtes waldet; wir dürfen deshalb auch, was ja auch durch wiederholte Kundgebungen geschehen, zu ihm unser volles Vertrauen hegen.

Beim Rückblick auf unsere eigene Thätigkeit gedenke ich insbesondere der Beratungen über die Ablösung der Stolzgebühren, sowie über die Gehalte der Geistlichen und über die Hinterbliebenen-Versorgung. Damit wurde der würdigeren Stellung der Geistlichen, wie der reineren Auffassung über die Bedeutung der geistlichen Amtshandlungen, unter anerkennenswerter Opferfreudigkeit der Geistlichen selbst, gebührende Rücksicht getragen, wie auch andererseits die bestimmte Erkenntnis über die unzureichende und unbillige Lage der Geistlichen und ihrer Familien und zugleich der feste Wille, diesem beklagenswerten Zustande nach Kräften abzuwehren, zum klaren Ausdruck gebracht.

Die uns ans Herz gelegte Mahnung unseres Herrn und Heilandes: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes geht“ ist an uns alle gerichtet; sie erinnert uns insbesondere daran, daß auf langes Leiden und schwere Entbehrungen auch wieder bessere Zeiten kommen, und daß wir jene um so ergebener und getroster ertragen, wenn wir all' unser Vertrauen und unsere ganze Hoffnung auf Gott setzen. Diese Mahnung hat, soweit sie die wirtschaftliche Lage der Bedürftigen trifft, bisher vorzugsweise auch für die Geistlichen gegolten und wird auch fernerhin für sie gelten, da es dermalen, auch bei dem besten Willen der Landeskirche, nicht gelingen mag, all ihre, wenn auch noch so bescheidenen Wünsche zur Verwirklichung zu bringen. Hoffen wir, hochwürdige, hochgeehrte Herren, mit dem Evangelischen Oberkirchenrate, daß die Zeit der gegenseitigen Verständigung zwischen Staat und Kirche über eine noch günstigere Gestaltung dieser Verhältnisse noch kommen werde. Möge bis dahin aber auch eine ergebene Zufriedenheit bei den Geistlichen, wie ein freundiges pflichthaftes Geben bei der Landeskirche sich mehr und mehr einbürgern, und namentlich bei dieser auch die Einsicht sich befestigen, daß die ihr angebotenen Leistungen nicht bloß für die Geistlichen und ihre Angehörigen, sondern auch dazu

bestimmt sind, die Erträgnisse des Kirchenvermögens ihren eigentlichen Zweckaufgaben wieder vollständiger zuzuleiten und das Kirchenvermögen selbst vor allmählicher Aufzehrung zu schützen.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Wenn es uns gelungen ist, im Vereine mit der obersten Kirchenbehörde die uns gemachten Vorlagen zu erledigen, so ist dies schon wertvoll. Die Gesetze werden verabschiedet, verkündet und vollzogen, mögen sie leicht oder unter schweren Kämpfen zustande gekommen sein. Unsere höheren Aufgaben fühlten und erkannten wir aber nicht bloß in solch' rein geschäftlicher Behandlung der Sache, vielmehr in der Pflicht, unsere Beratungen auch im Geiste evangelischen Friedens zu pflegen. Jeder von uns war bestrebt, diesen Frieden nach besten Kräften zu bewahren und zu fördern und war zugleich seiner Verantwortlichkeit sich bewußt, wenn durch ihn der Friede unter uns gestört würde. Durch christliche Liebe und gegenseitige Achtung waren unsere Verhandlungen geweiht und gaben der Landesgemeinde, wie jeder einzelnen Kirchengemeinde ein gutes Beispiel, daß kirchliche Gegensätze zwar obwalten mögen, — wie dies sich ja schon seit der Entstehung der Christenheit gezeigt hat — daß sie aber nur in jenem Geiste der gegenseitigen Liebe und Anerkennung ausgetragen werden können und dürfen, und daß deshalb jedwede persönliche Vermunglumpfung des Gegners unbedingt ausgeschlossen sein muß.

In diesem beruhigenden Bewußtsein, Frieden untereinander gehalten zu haben, liegt für uns auch das Vertrauen, daß der liebe Gott unsere Arbeit zum Wohle unserer theuern Landeskirche segnen werde.

Der Abgeordnete D. Helbing spricht dem Präsidenten den Dank der Versammlung für die Leitung der Synode aus, worauf der Präsident nochmals kurz erwidert.

Hierauf ergreift der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stöcker das Wort: Hochwürdige, hochzuverehrende Herren! Wir stehen am Schluß. Nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Präsidenten über die Bedeutung der Verhandlungen der hohen Synode und über die Arbeit im einzelnen darf ich mich auf wenige Schlußworte beschränken, einige Worte des Abschiedes aber gestatten Sie mir doch, an Sie zu richten.

Auch ich beginne mit einem Worte des Dankes, und zwar nach zwei Richtungen hin. Ich danke Ihnen, meine Herren, für Ihre Hingebung, für Ihren Fleiß, für die sachliche Behandlung der Ihnen vorgelegten Gegenstände, wodurch es möglich wurde, Ihre umfangreiche Tagesordnung so bald zu Ende zu bringen, und dann danke ich dem verehrten Herrn Präsidenten für die freundliche Anerkennung, die er, der Oberkirchenbehörde zu zollen, sich für verpflichtet hielt. Aber Sie dürfen nicht allein auf die Raschheit und Sachlichkeit Ihrer Arbeit mit Gemüthung zurückblicken, Sie dürfen auch eine hohe Befriedigung darüber empfinden, welche wertvollen Früchte Ihre Arbeit getragen hat und tragen wird. Es ist, wie schon der verehrte Herr Präsident vorhin hervorgehoben hat, nunmehr durch das einmütige Votum der Generalsynode festgestellt, daß die Kirchensteuer, die in manchen Kreisen unseres Landes Beunruhigung hervorgerufen hat, notwendig ist. Es sind schon vor einigen Tagen warme Worte aus der Mitte unserer weltlichen Abgeordneten hervorgegangen dafür, daß durch die Kirchensteuer die Geistlichen unseres Landes in ihren Bedürfnissen ausreichender befriedigt werden, als bisher. Auch heute ist dies wieder geschehen, besonders durch die ergreifenden Worte eines Ihrer Mitglieder, welches außerdem gesagt hat, daß man nicht in dem Schlusse der Generalsynode die Arbeit der Synode als beendet ansehen soll, sondern daß man sie hinausstrage in das Land, lehrend, ermahnend, dasjenige zu verbreiten suchend, was zum Nutzen unserer Kirche und zur Aufklärung unseres evangelischen Volkes dient. Schon jetzt werden unsere Geistlichen sich ermutigt fühlen und erquickt durch den Gang unserer Verhandlungen; wenn aber das, was jener verehrte Herr Abgeordnete heute gesprochen hat, wiederklungen wird im Lande, dann wird diese Ermutigung eine vollkommene werden und unsere Geistlichen werden frisch gestärkt und belebt an ihre große, an ihre heilige Arbeit für das Reich Gottes herantreten.

Aber es hat sich auch im Gange Ihrer Verhandlungen eine Gesinnung gezeigt, welche das Kirchenregiment ungemein wohlthuernd berührt hat. Ich habe allgemein Stimmung und Gesinnung gefunden für

den Wert einer festen kirchlichen Ordnung, als einer Gewähr, daß dadurch allein die Kirche in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten bleibe. Es ist Ihre Gesamtmeinung gewesen, daß, bei allem Festhalten der Freiheit der Bewegung, die geistliche Arbeit jeweils verbunden sein soll mit der Beachtung dessen, was der Gesamtheit frommt. Dem Oberkirchenrat ist zuerkannt worden, daß seine Pflicht sich zu richten hat erstlich auf den Schutz der evangelischen Freiheit, zum andern aber auch darauf, daß die Gesamtheit geschützt werde vor dem Mißbrauche dieser Freiheit. Es ist außerordentlich wertvoll, daß durch die Klarstellung dieser Verhältnisse unsere kirchliche Arbeit eine wesentliche Sicherung und Förderung gewinnen wird. Wenn wir Alle an diese Pflichten auch nach dem Schlusse der Synode uns erinnern, die Gemeindeglieder an ihre Pflichten für den irdischen Bestand der Kirche, die Geistlichen an ihre Pflicht für den richtigen Gebrauch der evangelischen Freiheit, das Kirchenregiment an seine Pflicht nach beiden Richtungen schützend und fördernd einzutreten, so können wir sehr befriedigenden Zuständen für unsere Landeskirche entgegensehen.

Ich darf noch Eines, welches der Herr Präsident gestreift hat, erwähnen, nämlich, wie wohlthuend es gewesen ist, mit welch' gegenseitigem Vertrauen die Mitglieder der Synode unter einander, und die Mitglieder der Synode gegenüber dem Kirchenregiment sich bewegt haben. Wenn wir auch nach dem Schlusse unserer jetzigen Verhandlungen in diesem beiderseitigen Vertrauen fortfahren, dann haben wir einen sicheren Boden für unsere Kirche gewonnen, und wir können einer blühenden und lebenskräftigen Entwicklung unserer Kirche mit voller Hoffnung entgegensehen. Verlassen wir diesen Saal mit dem guten Vorsatz, das hier gezeigte Vertrauen, das zu so schönen Ergebnissen geführt hat, auch draußen festzuhalten. In dieser Gesinnung wollen wir nunmehr an unsere regelmäßige Lebensarbeit herantreten, gestärkt und gehoben durch den Schlußgesang unseres Gottesdienstes: Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit uns Allen. Amen.

Im Namen und Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich die Generalsynode für geschlossen.

Der Präsident schließt mit Gebet. (Ende 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.)

---

Freitag den 7. Dezember 1894 findet der Schlußgottesdienst um 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>10 Uhr in der Schloßkirche zu Karlsruhe statt. Abgeordneter Dekan Bauer von Lahr hält die Predigt. (Siehe Beilage XII.)

---